

Beschluss des Gerichts vom 3. März 2017 — GX/Kommission**(Rechtssache T-556/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Einstellung — Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens — Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/248/13 — Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste aufzunehmen — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2017/C 144/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: GX (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G.-M. Enache)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand

Antrag nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/248/13 vom 20. August 2014, den Kläger nicht in die Reserveliste aufzunehmen, sowie auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. GX trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2015 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-89/15 im Register der Kanzlei eingetragen und ist am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen worden).

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. März 2017 — Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej/
ECHA****(Rechtssache T-625/16 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Europäische Chemikalienagentur — REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen — Entscheidung, mit der ein Verwaltungsentgelt und eine zusätzliche Gebühr erhoben werden — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)**

(2017/C 144/64)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Antragstellerin: Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej sp. z o.o. (Grajewo, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Dobrzyński)

Antragsgegnerin: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: E. Maurage, J. Trnka und M. Heikkilä)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 AEUV und 279 AEUV auf Erlass einstweiliger Anordnungen, die zum einen auf die Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung Nr. SME (2016) 2851 vom 23. Juni 2016, die zu dem Ergebnis kam, dass die Ermäßigung der Gebühren für mittlere Unternehmen der Antragstellerin nicht zugutekommen konnte, und zum anderen auf die Verurteilung der Antragsgegnerin zur Nichtigerklärung der auf der Grundlage der genannten Entscheidung ausgestellten Rechnungen, nämlich der Rechnungen Nr. 10058238 und Nr. 10058239 der ECHA vom 23. Juni 2016, gerichtet war

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. März 2017 — Fertisac/ECHA**(Rechtssache T-855/16 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen — Entscheidung, mit der ein Verwaltungsentgelt und eine zusätzliche Gebühr erhoben werden — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)**

(2017/C 144/65)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragstellerin: Fertisac, SL (Atarfe, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Gómez Rodríguez)

Antragsgegnerin: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: E. Maurage, J.-P. Trnka und M. Heikkilä im Beistand von Rechtsanwalt C. Molyneux)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 AEUV und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung Nr. SME (2016) 5150 vom 15. November 2016, die zu dem Ergebnis kam, dass die Ermäßigung der Gebühren für mittlere Unternehmen der Antragstellerin nicht zugutekommen konnte, sowie der auf der Grundlage dieser Entscheidung ausgestellten Rechnungen, nämlich der Rechnungen Nr. 10060160 und Nr. 10060161 der ECHA vom 15. November 2016

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 14. März 2017 — ADDE/Parlament**(Rechtssache T-48/17 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Finanzierung einer politischen Partei — Institutionelles Recht — Bankbürgschaft — Fehlende Dringlichkeit)**

(2017/C 144/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Alliance for Direct Democracy in Europe ASBL (ADDE) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Defalque)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: C. Burgos und S. Alves)